

RS Vfgh 1996/5/30 B1694/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1996

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Baurecht

Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung einer Berufung gegen den aufsichtsbehördlichen Bescheid der BH Innsbruck, mit dem der gemäß dem TiG über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland, LGBI 11/1993, die baubehördliche Bewilligung zur Sanierung eines Stadelausbaues erteilende Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Wattenberg behoben wurde.

Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung könnte die vom Antragsteller angestrebte Wirkung (die konsenslos errichteten Baulichkeiten vorerst ohne Erteilung einer entsprechenden Baubewilligung belassen zu dürfen) nicht verbunden sein, da selbst bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Antragsteller noch keine nachträgliche Baubewilligung für sein errichtetes Bauwerk erworben hätte, sohin seine Rechtsstellung keine andere als vorher wäre. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kommt daher schon begrifflich nicht in Betracht, weil es dem Wesen dieses Rechtsinstitutes widerspräche, dem Antragsteller eine Rechtsstellung vorläufig zuzuerkennen, die er vor Erlassung des angefochtenen Bescheides nicht besessen hat und folglich auch im Falle der Aufhebung desselben nicht besäße.

Im übrigen ist die vom Antragsteller ins Treffen geführte Wirkung aufgrund der fortgeführten Abbrucharbeiten zudem nicht unmittelbare Rechtsfolge des sofortigen Vollzuges des angefochtenen Bescheides und daher auch nicht in die vom Verfassungsgerichtshof gemäß §85 VfGG durchzuführende Interessenabwägung miteinzubeziehen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1694.1996

Dokumentnummer

JFR_10039470_96B01694_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at